

- Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz**
- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 Abs. 1 LStVG**
- Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen**
 - nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)**
 - Motorsportliche Veranstaltung**
 - einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich**

I. <u>Angaben des/der Antragsteller(s)</u>	
Name des Anzeigenden (Gaststättenbetreiber Verein/ Gesellschaft / Firma...):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	
E-Mail:	
Verantwortlicher während der Veranstaltung:	
II. <u>Angaben zur Veranstaltung</u>	
Bezeichnung der Veranstaltung:	
Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert, Vereinsfest etc.):	
Voraussichtlich erwartete Besucherzahl (gleichzeitig anwesend):	
Name und Anschrift des Veranstalters:	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit von bis):	
Auf-/ Abbau erfolgt am:	
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Mit Verstärkeranlage	
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.):	

Hinweis: Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.	
Betrieb einer vorübergehenden <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke (bitte legen Sie die Getränkekarte mit Mengenangaben bei):	
Ausgabe folgender Speisen (bitte legen Sie die Speisekarte bei):	
Unser/e Jugendschutzbeauftragte/r heißt und ist erreichbar unter:	
III. <u>Lärmschutz</u>	
Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann ich der TA-Lärm entnehmen. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Die Begrenzung des Musikpegel auf 95 dB(A) wird festgesetzt	
<input type="checkbox"/> Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird hiermit beantragt (ab 5.00 Uhr)	
Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:	
Unser/e Lärmschutzbeauftragte/r heißt und ist erreichbar unter:	
IV. <u>Angaben zu den räumlichen Verhältnissen</u>	
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner:	
Art der Räumlichkeit (Halle, Stadel, Zelt...) (bei Zelten über 75 m ² und bei Veranstaltungen in nicht genehmigten Räumlichkeiten ab 200 Personen ist die Bauaufsichtsbehörde zu involvieren.)	
Zugelassene Personenanzahl:	
Fläche (qm):	Sitzplätze (qm):
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen (Zelt, Pavillon, Buden etc., Größe jeweils, Pyrotechnik, Showeinlagen, offenes Feuer, Sky-Beamer, Laser-Anlage...):	
V. <u>Angaben zu den Toiletten</u>	
<input type="checkbox"/> Damen-Spültoiletten Stk.	<input type="checkbox"/> Personaltoiletten
<input type="checkbox"/> Herren-Spültoiletten Stk.	<input type="checkbox"/> Toilettenwagen erforderlich
<input type="checkbox"/> Urinale mit Becken Stk.	<input type="checkbox"/> Benützung der WCs im Gebäude
<input type="checkbox"/> Urinale mit lfd. m Rinne: m	
VI. <u>Unterlagen soweit erforderlich liegen bei:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Preisliste über Getränke und Speisen - Veranstaltungsprogramm - Lageplan mit Flucht- und Rettungswegen - Parkplatzkonzept - Antrag Pyrotechnik - Sicherheitskonzept - Namensliste der Mitarbeiter sowie Verantwortlicher des Sicherheitsdienstes/Sanitätsdienstes - Ausstellerverzeichnis 	

Wir haben die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, zum Jugendschutz und den Pflichten des Veranstalters zur Kenntnis genommen.

Pfronten, den

X

Unterschrift des Antragstellers

Angaben der Gemeindeverwaltung

- Der Eingang der Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung wird hiermit bestätigt. Die Erlaubnis eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ergeht soweit beantragt gesondert.
- Die Erlaubnis zur Durchführung der verspätet angezeigten Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird hiermit erteilt. Siehe beiliegenden Bescheid
- Für diese Veranstaltung angeordnete Auflagen gemäß Art. 19 Abs. 5 LStVG und Hinweise sind zu beachten. Siehe beiliegender Bescheid
- Die Veranstaltung wird abgelehnt, weil eine sachgerechte Prüfung oder Planung der Veranstaltung nicht möglich ist.

Pfronten,

Ort, Datum

Alfons Haf, Erster Bürgermeister

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde Pfronten schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung, Erlaubnis oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
5. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Das Immissionsschutzgesetz ist zu beachten.
6. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.

7. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
8. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu befolgen.
10. Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.
11. Der Einsatz von Bühnenfeuerwerk und Pyrotechnik in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.

Achtung:

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im Landratsamt Oberallgäu zu beantragen.
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
3. Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Ostallgäu, gem. §§ 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.